

für die Stadt Nassau

AZ: GB 3

17 DS 17/ 0107

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Stadtrat Nassau	öffentlich	30.06.2025

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Verkehrsanlage "Kaltbachstraße" - verlaufend zwischen Einmündung der Straßen "Kaltbachtal/Paul-Schneider-Straße" bis zur Einmündung der Straße "Unterer Bongert"- (endgültige Abrechnung)

Sachverhalt:

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Stadt Nassau hat in einer Gemeinschaftsmaßnahme mit den Verbandsgemeindewerken Bad Ems-Nassau (VGW) die Verkehrsanlage „Kaltbachstraße“ im Bereich zwischen den Straßen „Kaltbachtal/Paul-Schneider-Straße“ bis zur Straße „Unterer Bongert“ tiefbautechnisch ausgebaut. Der Ausbau erfolgte in Form einer niveaugleichen Mischfläche. Der gleichnamige Bereich zwischen den Straßen „Unterer Bongert“ und „Im Obertal“ war von den Baumaßnahmen nicht betroffen. Die VGW haben in der Straße auch den dort verlegten Mischwasserkanal erneuert. Die Kaltbachstraße und die von ihr erschlossenen Grundstücke liegen teilweise im Geltungsbereich von Bebauungsplänen („Mühlpforte“ und „Weierberg“) und ansonsten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Nassau (§ 34 Baugesetzbuch –BauGB-).

Für die Ausbaumaßnahme wurden im Jahre 2022 Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge (Einmalbeiträge) auf der Grundlage der seinerzeit geschätzten voraussichtlichen beitragsfähigen Aufwendungen erhoben.

Da die Maßnahme seit einiger Zeit technisch abgeschlossen ist und nunmehr alle Schlussrechnungen vorliegen sowie auch die gegenseitigen Kostenausgleiche wegen der gemeinschaftlichen Durchführung der Ausbaumaßnahme zwischen der Stadt Nassau und den VGW feststehen, kann die endgültige Abrechnung der Ausbaubeiträge in die Wege geleitet werden. Die endgültige Abrechnung der Ausbaubeiträge erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der Erhebung von Einmalbeiträgen; die seinerzeit gezahlten Vorausleistungen werden auf den endgültigen Ausbaubeitrag im Einzelfall angerechnet.

Der Ausbaubereich (niveaugleiche Mischfläche) der beidseitigen dicht bebauten Kaltbachstraße im Teilbereich zwischen „Kaltbachtal/Paul-Schneider-Straße“ bis zur Einmündung „Unterer Bongert“ stellt im beitragsrechtlichen Sinne eine eigenständige Verkehrsanlage dar. Die Querung durch die Straße „Oberer Bongert“ unterbricht den einheitlichen Verlauf nach dem Eindruck in der Örtlichkeit nicht. Die beitragsfähigen Aufwendungen sind daher auf die von der Kaltbachstraße zwischen Einmündung

„Kaltbachtal“/„Paul-Schneider-Straße“ bis zur Straße „Unterer Bongert“ erschlossenen Grundstücke nach Abzug des Anteils der Stadt Nassau zu verteilen.

Der Stadtrat hat nach § 10 Abs. 3 KAG durch einen Beschluss den Anteil der Stadt Nassau an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Gemeinderat/Stadtrat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist.

Für die Erhebung der Vorausleistungen hatte der Stadtrat seinerzeit den Anteil der Stadt Nassau an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (Gemeindeanteil) mit 65 % festgelegt. Für die noch durchzuführende endgültige Beitragsabrechnung ergeben sich bei der Beurteilung entsprechend den nachfolgenden Ausführungen keine Abweichungen.

Bei der als niveaugleiche Mischfläche ausgebauten Kaltbachstraße handelt es sich um eine relativ lange Straße, die eine Vielzahl von Grundstücken erschließt und durch die gleichzeitig ein erheblicher Durchgangsverkehr (sowohl Fahrzeug- als auch Fußgängerverkehr) von und zu anderen Straßen fließt. Dies gilt im Besonderen für den Durchgangsverkehr von und zur Straße „Kaltbachtal“ (die ebenfalls eine erhebliche Länge aufweist), aber auch z.B. in Bezug auf die Straßen „Oberer Bongert“, „Feldstraße“, „Unterer Bongert“ (noch bestehendes Teilstück zwischen Kaltbachstraße und Windener Straße), Verbindungsstraße zwischen Kaltbachstraße und Westerwaldstraße und auch für den Durchgangsverkehr von und zur Straße „Im Obertal“ durch den vor einigen Jahren zur Stadtstraße abgestuften untersten Teil der Kaltbachstraße zwischen „Unterer Bongert“ und „Obertal“ (welcher nicht Gegenstand der Ausbaumaßnahme und unverändert geblieben ist). Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann sowohl hinsichtlich des Fahrzeug- als auch des Fußgängerverkehrs bei der in Rede stehenden Kaltbachstraße insgesamt von einer Straße mit einem überwiegendem Durchgangsverkehr gesprochen werden. Gravierende Unterschiede zwischen dem Durchgangsverkehr in Bezug auf den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr dürften nicht bestehen. Für eine solche Straßenkategorie ist nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz ein Gemeindeanteil in der Größenordnung von 55 – 65 % angemessen. Unter Berücksichtigung aller Umstände erscheint für die Kaltbachstraße im oben beschriebenen Bereich zwischen „Kaltbachtal“/„Paul-Schneider-Straße“ und „Unterer Bongert“ unter Ausschöpfung des gemeindlichen Beurteilungsspielraums ein Gemeindeanteil von 65 % im Ergebnis vertretbar und bewegt sich damit an der oberen Grenze. Dieser Aspekt wurde seinerzeit auch bei der Beschlussfassung über die Vorausleistungserhebung berücksichtigt (siehe die o.a. Ausführungen).

Damit die Voraussetzungen für die endgültige Abrechnung der Ausbaubeiträge geschaffen werden und anschließend die weiteren Arbeiten für die Beitragserhebung in die Wege geleitet werden können, wird seitens der Verwaltung empfohlen, den entsprechenden nachfolgenden Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Kaltbachstraße“ -verlaufend zwischen Einmündung der Straßen „Kaltbachtal“/„Paul-Schneider-Straße“ bis zur Einmündung der Straße „Unterer Bongert“- (Parzellen Flur 20, Flurstücke 5627/4 teilweise, 5625/2 teilweise, 5624/1) in Nassau erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Kaltbachstraße“ zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Stadt Nassau vom 11.03.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.07.2022 herangezogen.

2. Der Anteil der Stadt Nassau an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG wird auf 65 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 35 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister